



Position zur Afrikanischen Schweinepest

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, an der Haus- und Wildschweine erkranken. Eine Seuche ist eine Erkrankung, die durch übertragbare Krankheitserreger hervorgerufen wird, und sich schnell verbreitet. Damit es gar nicht erst zum Ausbruch einer Seuche kommt, sind Präventionsmaßnahmen wichtig. Wenn trotz aller Vorsorgemaßnahmen eine Tierseuche ausbricht, sind die Veterinärbehörden dazu berechtigt, die Tötung erkrankter Tiere bis hin zur Nottötung (Keulung) ganzer Tierbestände anzuordnen (Tiergesundheitsgesetz, TierGesG)¹. Damit soll die weitere Ausbreitung der Seuche verhindert werden. Je nachdem wie qualvoll die Erkrankung für die Tiere ist und wie die Krankheit verläuft (oft besteht ohnehin keine Chance auf Heilung), sind Nottötungen auch aus Tierschutzsicht nachvollziehbar – allerdings nur dann, wenn ein eindeutiger labor-diagnostischer Nachweis über die Infektion vorliegt. Das Keulen von lediglich infektionsverdächtigen Beständen ist aus Tierschutzsicht nicht akzeptabel (siehe auch Seite 5).

Die ASP wird durch ein sehr umweltstabiles Virus verursacht, das direkt über Tierkontakte oder indirekt über Tiersekrete und -exkrete, Speiseabfälle, Transportmittel, Werkzeuge oder andere Vektoren (Überträger) verbreitet wird. Die Übertragung der ASP durch Zecken spielt in unseren Breitengraden bislang keine Rolle, das könnte sich aufgrund des Klimawandels in Zukunft allerdings auch ändern. Auf andere Haus- und Wildtiere und auf den Menschen ist das Virus nicht übertragbar – weder über den Verzehr von Schweinefleisch noch über direkten Tierkontakt.

Die ASP verläuft seuchenhaft und endet für die Schweine meist tödlich. Die Zeit zwischen der Infektion und dem Ausbruch der Krankheit (Inkubationszeit) beträgt bei einem akuten Verlauf ungefähr vier Tage und die Tiere versterben in der Regel innerhalb einer Woche. Bei einem ungewöhnlich schnellen (perakuten) Krankheitsverlauf sterben die Schweine innerhalb von ein bis drei Tagen. Die Wahrscheinlichkeit an ASP zu sterben (Letalität), liegt bei infizierten Tieren zwischen 90 und 100 Prozent.

Die betroffenen Schweine zeigen meist unspezifische Symptome wie hohes Fieber, Gerinnungsstörungen, Hautblutungen, blutigen Durchfall, Atemwegsprobleme, Kreislaufschwäche, Festliegen (das Tier kann oder will nicht aufstehen) oder Aborte (Fehlgeburten). Aufgrund des unspezifischen Krankheitsbilds kann die Seuche mit anderen Erkrankungen, beispielsweise mit der Klassischen Schweinepest, verwechselt werden.

ASP zu therapieren, ist nicht möglich und laut Schweinepest-Verordnung auch nicht erlaubt. Schweine gegen die ASP zu impfen, ist ebenfalls verboten². Allerdings gibt es ohnehin noch keinen geeigneten Impfstoff.

¹ Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)

² Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) Abschnitt 2 Schutzmaßnahmen Unterabschnitt 1 Allgemeine Schutzmaßnahmen § 2 Impfverbot

Bisherige Ausbreitung der ASP

Die ASP, die bis dato nur in Afrika verbreitet (endemisch) war, breitet sich seit einigen Jahren außerhalb Afrikas aus. Im Juni 2007 trat sie erstmals in Georgien auf, anschließend in dessen Nachbarländern. Seit 2014 tritt die ASP in den baltischen Staaten und in Polen auf. 2017 breitete sie sich in die Tschechische Republik, nach Moldawien und nach Rumänien aus. Im Jahr 2018 wurden erste Fälle in Ungarn, Bulgarien und Belgien sowie in China gemeldet, 2019 auch in der Slowakei, Serbien, Mongolei, Vietnam, Kambodscha, Nordkorea, Myanmar, Südkorea, Philippinen, Ost-Timor, Indonesien und Laos.³ In Russland, Weißrussland und in der Ukraine ist die Krankheit ebenfalls aufgetreten, 2020 auch zunächst in Griechenland, dann in Indien. Im September 2020 wurden in Brandenburg, nahe der Grenze zu Polen, die ersten Fälle bei Wildschweinen (Fallwild und krank erlegt) in Deutschland bestätigt. Im Südosten Belgiens und in Polen war die Seuche zuvor bereits grenznah präsent. In Westpolen sind seit März 2020 auch Tiere in Hauschweinebeständen erkrankt.⁴

Weltweit wird die ASP als große Gefahr für die Schweinebestände eingestuft. Die Weltorganisation für Tiergesundheit (World Organisation for Animal Health, OIE) und die Welternährungsorganisation (Food and Agriculture Organization of the United Nations, FAO) starteten im Juli 2020 eine gemeinsame Initiative zur weltweiten Kontrolle dieser Tierseuche.⁵

Dass es immer wieder auch in zuvor seuchenfreien Ländern zu neuen Ausbrüchen kommt, zeigt das hohe Potenzial dieser Tierseuche, sich auszubreiten.

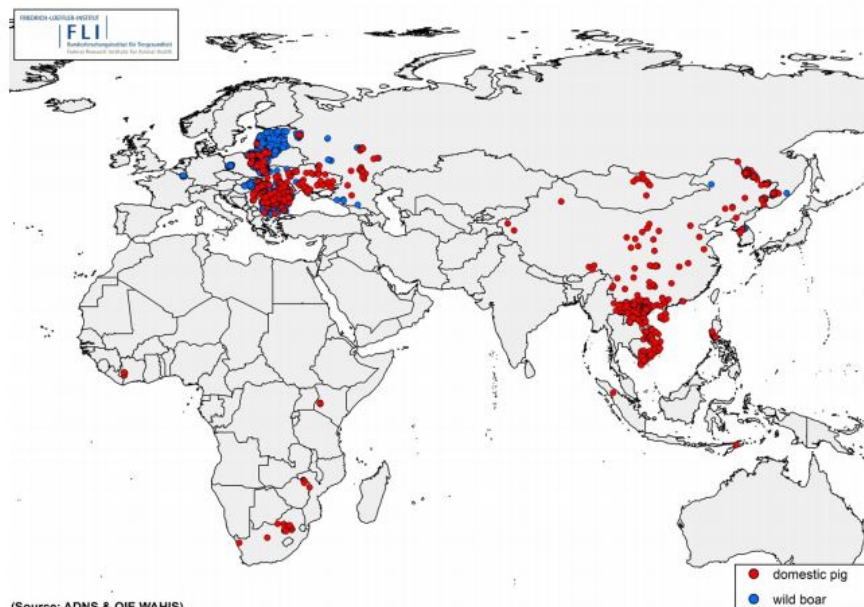


Abbildung 1: Im Jahr 2019 an die Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) und an das Animal Disease Notification System der EU (ADNS) gemeldete Fälle bzw. Ausbrüche von ASP bei Wild- und Hausschweinen weltweit (Quelle: FLI nach ADNS- und OIE-Daten).

³ Friedrich-Loeffler-Institut – Forschungsinstitut für Tiergesundheit (FLI), Risikobericht zur Afrikanischen Schweinepest vom Dezember 2019, siehe:

www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/afrikanische-schweinepest

⁴ Schweizerisches Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV und Friedrich-Loeffler-Institut (FLI): Radar Bulletin Deutschland vom März 2020, siehe:

www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00028375/Radar_Bulletin_Deutschland-Maerz_2020_oeffentlich.pdf

⁵ Global action needed now to halt spread of deadly pig disease (www.oie.int/en/for-the-media/press-releases/detail/article/global-action-needed-now-to-halt-spread-of-deadly-pig-disease/)

Die Tatsache, dass die ASP auch große Entfernungen (zum Beispiel von Polen nach Belgien) überwindet, deutet auf eine Verbreitung durch menschliches Handeln hin.

Auch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) benennt den Menschen als großen Risikofaktor für die Verbreitung der ASP. In dessen Qualitativer Risikobewertung zur Einschleppung der ASP aus Verbreitungsgebieten in Europa nach Deutschland vom Mai 2020 heißt es:

*„Das Risiko des Eintrags von ASP nach Deutschland durch illegale Verbringung und Entsorgung von kontaminiertem Material wird als **hoch** eingeschätzt. Das Risiko des Eintrags durch Erzeugnisse aus Schweinefleisch, die von infizierten Tieren stammen oder kontaminiert sind, entlang des Fernstraßennetzes durch Fahrzeuge oder Personen wird im Sinne eines „worst case scenario“ als **hoch** bewertet. Das Risiko einer Einschleppung durch den Jagdtourismus und das Mitbringen von Jagdtrophäen aus betroffenen Regionen wird als **mäßig** eingeschätzt. Das Risiko eines Eintrags der ASP durch infizierte Wildschweine wird in Gegenden, in der Nähe zu den betroffenen Gebieten in Belgien und Polen, als **hoch** beurteilt.“⁶*

Tschechien ist es bisher als erstem und einzigem Land gelungen, das dort bei Wildschweinen aufgetretene ASP-Geschehen erfolgreich zu tilgen. Dafür wurde das von der ASP betroffene Gebiet (die Hochrisikozone) mit Zäunen abgeriegelt. Zu Beginn wurde eine strikte Jagdruhe verhängt, um Unruhe und Abwanderung der infizierten Schweine zu vermeiden. Anschließend wurden alle nicht an der Seuche gestorbenen Schweine in einer Niedrigrisikozone und nachfolgend auch diejenigen in der Hochrisikozone gezielt getötet. Alle Kadaver wurden schnellstmöglich aus dem Gebiet entfernt. Ein solches Vorgehen kann erhebliche Tierschutzprobleme mit sich bringen.

Grundsätzlich sollten aus Tierschutzsicht auch im Seuchenfall rechtliche Bestimmungen, insbesondere das Tierschutzrecht und das Jagdrecht, beachtet und nicht pauschal zugunsten der Tierseuchenbekämpfung außer Kraft gesetzt werden. Bachen, die Frischlinge führen, mit Fallen einzufangen oder sogar abzuschießen ist dabei ebenso problematisch wie der Einsatz von Nachtzielgeräten. Auch tierschutzwidrige Methoden wie Vergiftungen sollten ausgeschlossen werden.

Seuchenprävention in Deutschland

Für die Schweinebestände in Deutschland stellt die ASP ein hohes gesundheitliches und für die Schweinehalter*innen ein entsprechend großes wirtschaftliches Risiko dar. Es wäre fatal, wenn die Seuche in der Hausschweinepopulation ausbrechen oder sich in der Wildschweinepopulation weiter verbreiten würde. Die Risikoeinschätzung des FLI (siehe oben) erscheint durchaus realistisch.

Dennoch ist es aus Tierschutzsicht scharf zu kritisieren, wenn Wildschweine massenhaft geschossen werden. Diese Maßnahme ist auch deshalb abzulehnen, weil sie nicht zielführend ist. Dass tierschutzwidrige Methoden wie Saufänge eingeführt werden (Fanganlagen für Wildschweine, in denen ganze Rotten gefangen und abgeschossen werden können), dass der Einsatz von Nachtzielgeräten gestattet und die Aufhebung des Elterntierschutzes in Betracht gezogen wird, ist nicht zu akzeptieren. Mittlerweile wurde in fast allen Bundesländern die Schonzeit für Wildschweine aufgehoben. Das betrifft vor allem biologisch sensible Zeiten im Spätwinter (Februar/März), wenn alle Wildtiere durch Nahrungsmangel und Kälte ge-

⁶ Quelle: Qualitativen Risikobewertung zur Einschleppung der ASP aus Verbreitungsgebieten in Europa nach Deutschland FLI Stand Mai 2020

schwächt sind. Die Jagd mit Hunden, Treibern und Schüssen beunruhigt alle Tiere im betreffenden Lebensraum erheblich. Sie führt nicht nur bei den Wildschweinen, sondern auch bei anderen Tierarten zu einem Fluchtverhalten. Sie alle verbrauchen daraufhin lebenswichtige Energiereserven. Die in manchen Bundesländern eingeführten Prämienzahlungen können für Jäger*innen ein Anreiz sein, auch in sensiblen Zeiten oder mit fragwürdigen Methoden auf die Jagd zu gehen. Sie sind daher klar abzulehnen.

Die Wildschweinbestände in Deutschland steigen ebenso wie in ganz Europa seit vielen Jahren trotz intensiver Bejagung an. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat bereits 2014 festgestellt, dass die Jagd kein taugliches Mittel ist, um das Risiko einer Einschleppung und Ausbreitung des Afrikanischen Schweinepest-Virus in Wildschweinpopulationen drastisch zu verringern. Denn mit jagdlichen Mitteln konnte nie ein nennenswerter Rückgang der Population der Wildschweine erreicht werden. Verursacht wird der Populationsanstieg unter anderem durch die riesigen Maisanbauflächen, welche den Tieren Nahrung und Schutz bieten, den Klimawandel (milde Winter, gute Nahrungsgrundlage) und durch verfehlte Bejagungsstrategien.⁷

Die Gefahr, dass die ASP weiter verbreitet wird, bleibt auch dann bestehen, wenn es gelänge, den Schwarzwildbestand zu verringern. Und sie wäre nach wie vor hoch, denn die Einschleppung und Verbreitung eines Virus lässt sich nur mit effektiven Schutz- und Hygienemaßnahmen verhindern.

Jeder Betrieb, der Schweine hält, muss Hygienemaßnahmen ergreifen. Dies regelt die Schweinehaltungshygieneverordnung. Darüber hinaus gilt es, die Bevölkerung darüber aufzuklären, dass sie möglicherweise kontaminiertes Material für Tiere unerreichbar in geschlossenen Behältern entsorgen sollte.

Vor allem aber ist ein Umdenken erforderlich. Statt der momentan üblichen Strukturen in der Landwirtschaft brauchen wir regionale Strukturen mit kurzen Transportwegen. Schweine sollten nach Möglichkeit in geschlossenen Systemen gehalten werden. Das heißt: Ferkelerzeugung, Aufzucht und Mast sollten in einem Betrieb stattfinden.

Ein Seuchengeschehen in Regionen mit hoher Schweinedichte würde besonders dramatische Ausmaße erreichen. Die geografische Nähe zwischen Betrieben erleichtert die Verbreitung von Seuchenerregern. Zudem ist die Anzahl der Schweine, die bei einem Seuchenausbruch erkranken, verenden und letztlich getötet werden, umso größer, je größer die Anzahl der Tiere eines einzelnen Bestandes ist. Es lässt sich daher grundsätzlich sagen, dass eine Reduktion von Tierbeständen sowohl auf Bestandesebene als auch auf regionaler Ebene im Falle eines Seuchenausbruchs zu einem weniger dramatischen Ausmaß des Seuchengeschehens führen und das Risiko einer Verbreitung von Tierseuchenerregern verringern würde.

Die zahlreichen und teilweise grenzüberschreitenden Tiertransporte infolge der Spezialisierung der Betriebe (Ferkelerzeugung, Aufzucht, Mast) und die intensiven Import- und Exportbeziehungen der deutschen Landwirtschaft bergen ein weiteres Risiko für die Einschleppung und die Verbreitung von Tierseuchen. Auch die weiten Entfernungen zu den zentralisierten und spezialisierten Schlachtstätten sowie Futtertransporte über weite Strecken erhöhen das Risiko, dass ein Virus sich weiter verbreitet.

⁷ Siehe dazu unter anderem: Hahn, N. (2014) Brennpunkt Schwarzwild – Projekt zur Entwicklung innovativer regionaler Konzepte. Abschlussbericht erstellt im Auftrag der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF)

Schweine, die tierschutzgerecht in Ställen mit Außenkontaktkontakt gehalten werden, müssen im Seuchenfall aufgestallt werden. Um Kannibalismus und anderen haltungsbedingten Verhaltens- und Gesundheitsproblemen vorzubeugen, sollten die Tierhalter*innen in diesem Fall die Besatzdichte in den Ställen reduzieren. Außerdem sollten sie den Schweinen mehr Beschäftigungsmaterial zur Verfügung stellen und entsprechendes Material auch auf Vorrat halten, um im Seuchenfall gut vorbereitet zu sein.

Konsequenzen für Schweine in Auslauf- oder Freilandhaltungen

Im Falle eines ASP-Ausbruchs sind Tierhalter*innen ab dem Zeitpunkt, zu dem das gefährdete Gebiet bekanntgegeben wird, dazu verpflichtet, ihre Tiere so zu halten, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.⁸ Die Auslegung dieser Vorschrift obliegt der zuständigen Behörde und die kann ein Aufstellungsgebot erlassen. Ein Aufstellungsgebot trifft vor allem diejenigen Tierhaltungen schwer, in denen Schweine tierschutzgerecht mit Auslauf gehalten werden.

Aus seuchenhygienischer Sicht ist ein Aufstellungsgebot nicht in jedem Fall erforderlich, um eine Infektion der Tiere mit der ASP zu verhindern. Wie auf Seite 1 beschrieben, wird die ASP direkt über Tierkontakt oder indirekt – über Tiersekrete und -exkrete, Speiseabfälle, Transportmittel et cetera – übertragen.

Dass das Virus nicht übertragen wird, muss in schweinehaltenden Betrieben durch ein hohes Maß an interner und externer Biosicherheit gewährleistet werden. Der direkte Tierkontakt mit Wildschweinen ist zu vermeiden. Es muss gewährleistet sein, dass weder Hausschweine aus Stall oder Auslauf entweichen können noch Wildschweine in die Tierhaltung eindringen können. Dies kann in der Praxis beispielsweise eine doppelte Einfriedung sicherstellen, insbesondere bei Verwendung von Elektrozäunen. Um keine Wildschweine anzulocken und den direkten Kontakt zu Hausschweinen zu verhindern, sind Futtermittel und Speisereste wildschweinsicher aufzubewahren.

Der indirekte Kontakt lässt sich – ohne Nachteile für die Tiere – verhindern, indem alle Gegenstände, mit denen Hausschweine in Kontakt kommen könnten (beispielsweise Stroh oder andere Einstreu- und Beschäftigungsmaterialien) für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden. Da auch der Mensch als Vektor fungieren kann (beispielsweise durch Kleidung, Schuhe oder mitgeführte Gegenstände), müssen die Betriebe strenge Hygieneregeln einhalten (Hygieneschleuse, regelmäßige Reinigung und Desinfektion, Fahrzeugdesinfektion, geschlossene Kadaverlagerung et cetera).

Im Handel erhältliche Abwehrgeräte für Wildschweine (akustische, optische oder geruchliche Abwehrmaßnahmen) haben in der Regel keinen ausreichenden Effekt.

Immer wieder ordnen Behörden die Aufstallung der Hausschweine auch deswegen an, weil sie vermuten, dass die ASP über andere Tiere verbreitet werden könnte, zum Beispiel über Vögel. Das FLI sieht vor allem in Vögeln ein schwer kontrollierbares Risiko der Viruseinschleppung in Hausschweinebestände. Verschiedene Vogelarten wie zum Beispiel Krähen können beispielsweise kontaminierte Lebensmittelreste in den Auslauf einbringen.⁹ Das FLI schätzt die Maßnahmen der Schweinehygienehaltungsverordnung daher als nicht ausreichend ein, um den Eintrag der ASP in Hausschweinebestände sicher zu verhindern, und empfiehlt

⁸ Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) §14d

⁹ FLI-Risikoeinschätzung einer Übertragung von ASP auf Schweine in Auslauf- oder Freilandhaltungen

daher die Aufstallung der Tiere als sicherste Maßnahme.⁹

Ein Aufstellungsgebot geht bei Freiland- oder Auslaufhaltungen jedoch immer mit einer Minderung des Tierschutzniveaus einher. Die Tiere haben weniger Platz, Klimareize fehlen, der Haltungsbereich lässt sich nur begrenzt in Funktionsbereiche einteilen und die Ausübung art eigener Verhaltensweisen ist daraufhin beschränkt. Die Möglichkeit zur Bewegung ist reduziert, es gibt wenig Ausweich- und Fluchtmöglichkeiten. Daher sollten die Behörden im Falle eines Ausbruchs der ASP aus Tierschutzsicht möglichst darauf verzichten, ein Aufstellungsgebot zu erlassen. Die Betriebe sollten, wie oben beschrieben, vorrangig andere Maßnahmen ergreifen, um die Verbreitung der ASP zu vermeiden. Darüber hinaus ist es durchaus möglich, vorhandene Ausläufe vogelsicher umzugestalten. Dafür sind beispielsweise eine Überdachung sowie der Einsatz von Vogelschutzgittern nötig.

Der Deutsche Tierschutzbund fordert daher alle zuständigen Behörden auf, Betriebe, die ihre Schweine tiergerecht im Freiland oder mit Auslauf halten, nicht sofort dazu zu verpflichten, ihre Tiere aufzustellen. Sie sollten stattdessen einfordern, dass strenge Biosicherheitsmaßnahmen und die Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung eingehalten werden, und dies auch kontrollieren. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob es eine Möglichkeit gibt, vorhandene Ausläufe so umzugestalten, dass ein Eintrag der ASP verhindert wird.

Prophylaktisch kann jeder Betrieb, der eine Freilandhaltung oder ein Haltungssystem mit Auslauf betreibt, in Zusammenarbeit mit der bestandsbetreuenden Tierarztpraxis und den Behörden einen Havarieplan erstellen, den er für den Ernstfall vorhält. So können im Falle eines Ausbruchs der ASP bei Wildschweinen sofort konkrete Maßnahmen eingeleitet werden.

Sollte die Aufstallung der Tiere trotzdem angeordnet werden, muss der*die Tierhalter*in alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um die Haltung dennoch so tiergerecht wie möglich zu gestalten. Ein zentraler Aspekt einer tiergerechten Haltung ist der ausreichende Zugang zu notwendigen Ressourcen wie Futter und Wasser für alle Tiere. In überbelegten Ställen, wenn eine Aufstellungspflicht besteht, kann es dazu kommen, dass die Schweine nicht genügend Fressplätze zur Verfügung haben oder dass rangniedere Tiere aufgrund der dichteren Belegung nur schwer Zugang zu den Trögen bekommen. Hier kann eine Bodenfütterung in planbefestigten Arealen zumindest ein wenig Abhilfe schaffen. Außerdem sollte in diesem Fall unbedingt ad libitum gefüttert werden, um dem Stress entgegen zu wirken, der bei einer rationierten Fütterung während der Fresszeiten entsteht. Wenn Stroh oder anderes bodennah angebotenes, wühlbares Material eingestreut ist, können die Tiere Stress abbauen und sich beschäftigen. Damit kann der Betrieb auch einem Kannibalismusgeschehen vorbeugen. Den Tieren Beschäftigungsmaterialien in Raufen oder Spielzeuge wie Holzstücke oder Bälle anzubieten, ist hingegen nicht angebracht, da diese in überbelegten Ställen schwer zugänglich und nur für sehr wenige Tiere nutzbar wären. Abgesehen davon ist es angeraten, schlachtreife Schweine zur Lockerung der Besatzdichte früh auszusortieren. Beim Zukauf neuer Tiergruppen sollte unbedingt darauf geachtet werden, die Anzahl der Tiere dem reduzierten Platz im Stall anzupassen.

Bekämpfung im Seuchenfall

Da die ASP eine anzeigepflichtige Tierseuche ist, erfolgt die Bekämpfung gemäß dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und der Schweinepest-Verordnung. Prophylaktische Maßnahmen regelt auch die Schweinehaltungshygieneverordnung.

Wenn die ASP bei Hausschweinen amtlich festgestellt wurde, legt das Veterinäramt um den betroffenen Betrieb herum einen Sperrbezirk fest – der Radius umfasst mindestens drei Kilometer, je nach Region auch mehr. Für alle Betriebe

innerhalb des Sperrbezirks gelten strenge Restriktionen des Tierverkehrs; Ausnahmen sind auf Antrag bei der Veterinärbehörde möglich. Erkrankten oder verenden Schweine innerhalb des Sperrbezirks, so veranlasst das Veterinäramt klinische und labordiagnostische Untersuchungen. Um den Sperrbezirk wird ein Beobachtungsgebiet festgelegt – der Radius von Sperrgebiet und Beobachtungsgebiet beträgt zusammen mindestens zehn Kilometer. Erkrankten oder verenden Schweine innerhalb des Beobachtungsgebietes, so werden ebenfalls Untersuchungen durchgeführt.

Generell ist die Behörde dazu ermächtigt, die Tötung von Schweinen im Sperr- und Beobachtungsgebiet sowie in Kontaktbetrieben anzuordnen, wenn dies „aus Gründen der Seuchenbekämpfung, insbesondere zur schnelleren Beseitigung eines Infektionsherdes, erforderlich ist“.¹⁰

Dass im Falle eines Seuchenausbruchs der gesamte Schweinebestand gekeult wird, ist aufgrund des schnellen und tödlichen Verlaufs der ASP und der hohen Ansteckungsgefahr für andere Bestände auch aus Tierschutzsicht nachvollziehbar. Die Tötung der Tiere sollte natürlich unter möglichst tiergerechten Umständen erfolgen, was aufgrund der aktuell zur Verfügung stehenden zugelassenen Tötungsmethoden im Betrieb jedoch schwer umzusetzen ist. Am schonendsten ist es, die Tiere durch eine*n Tierärztin*Tierarzt einschläfern zu lassen.

Nicht akzeptabel ist es aus Tierschutzsicht, infektionsverdächtige Bestände keulen zu lassen, wenn noch kein eindeutiger Nachweis der Infektion vorliegt. In diesem Fall sind Präventionsmaßnahmen erforderlich, um die Ausbreitung einer möglichen Infektion zu verhindern, bis der labordiagnostische Nachweis erbracht ist.

Wenn die ASP bei einem Wildschwein amtlich festgestellt wird, legt die Veterinärbehörde um die Fund-/Abschussstelle ein gefährdetes Gebiet fest, in dem Betriebe mit erkrankten oder verendeten Hausschweinen untersucht werden. Schweine dürfen nicht aus dem Bezirk hinaus transportiert werden und die Tierhalter*innen müssen verhindern, dass ihre Schweine mit Wildschweinen in Berührung kommen. Ein Teil des gefährdeten Gebietes kann als Kerngebiet festgelegt werden. Um das gefährdete Gebiet herum wird eine Pufferzone angelegt.

Das FLI und der Deutsche Jagdverband (DJV) haben 2017 einen Maßnahmenkatalog vorgelegt, der Optionen für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Seuchenfall aufzeigt.¹¹

Was müssen Reisende beachten?

Der Erreger der ASP kann unter anderem durch Schweinefleisch oder Erzeugnisse aus Schweinefleisch, zum Beispiel Wurstwaren, verbreitet werden. Wenn Menschen diese Produkte achtlos wegwerfen und Wildschweine die mit ASP kontaminierten Abfälle aufnehmen, infizieren sie sich mit dem Erreger. Auf diese Weise kann sich der Erreger der ASP über hunderte Kilometer verbreiten. Wer aus einem von der ASP betroffenen EU-Mitgliedstaat nach Deutschland einreist, darf mitgebrachte Wurstwaren daher nicht unachtsam am Straßenrand entsorgen. Es ist verboten, Fleisch und Fleischerzeugnisse aus Nicht-EU-Ländern mitzubringen.

Ansteckungsgefahr besteht auch durch Fleisch oder Trophäen von der Wildschweinjagd. Sämtliche Gegenstände, die bei einer Jagd im In- oder Ausland ge-

¹⁰ Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) 6. §14

¹¹ www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00005433/DJV-FLI_Massnahmenkatalog-ASP_101017.pdf

nutzt wurden (zum Beispiel Gummistiefel, Wildwannen, Messer, Fahrzeuge), müssen daher gereinigt und desinfiziert werden. Unverarbeitete Trophäen und Fleisch aus diesen Regionen mitzuführen, ist ebenfalls verboten.